

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60, N90, N150
Erstellt am: 04.07.2003 Version: **380-7** Ersetzt: 380-6
Überarbeitet am: 31.08.2021 Seite: 1 / 6



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: **esplas N60, N90, N150**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Trenn- und Prüfstaub
Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh
Straße/ Postfach: Westendstrasse 11
Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort: DE - 89415 Lauingen
Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.3 Sonstige Gefahren

Kann bei Dispersion ein explosionsfähiges Staub-Luft-Gemisch bilden. (Staubexplosionsgefahr)
Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung des Gemischs: esplas N60, N90, N150
Gefährliche Bestandteile: keine

Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsspanne [M.-%]	Einstufung gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008
Polyethylen	9002-88-4	-	> 90%	entfällt
Ethylene Butene 1 Copolymer	25087-34-7	-	> 90%	entfällt
Ethylene Hexene 1 Copolymer	25213-02-9	-	> 90%	entfällt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/ Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen. Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt betroffene Hautpartien rasch mit kaltem Wasser abkühlen.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Lidspalt sofort mit viel Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken:

Mund mit viel Wasser ausspülen. Flüssigkeit wieder ausspucken.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60, N90, N150
Erstellt am: 04.07.2003 Version: **380-7** Ersetzt: 380-6
Überarbeitet am: 31.08.2021 Seite: 2 / 6



4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen (durch Fremdkörpereinwirkung).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gemäß den Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

Wassersprühstrahl, Schaum Typ AFFF, Löschrockenpulver, Kohlendioxid

Ungeeignet:

Wasservollstrahl: Gefahr der Staubwolkenmischung

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staub kann mit Luft explosive Gemische bilden.

Bei längerer Erhitzung über 300° C (oder im Brandfall) können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen:

- Vollständige Verbrennung: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide, Wasser, organische Zersetzungsprodukte.
- Unvollständige Verbrennung: CO, Ruß, Aldehyde, Ketone, Kohlenwasserstoffe und flüchtige Fettsäuren. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschließen.

Das Einatmen der Dämpfe in hohen Konzentrationen kann die Atemwege reizen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

5.4 Zusätzliche Hinweise

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

Entfernen von Zündquellen, Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung und Vermeiden von Staubbildung.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Direkteinleitung wässriger Suspensionen in Gewässer. Nicht in Gewässer, Erdreich oder Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung nur bei Eindringen sehr großer Mengen in Untergrund und Gewässer möglich; dann Behörden verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung

Staubbildung vermeiden.

6.3.2 Hinweise zur Reinigung

Das Gemisch mechanisch aufnehmen oder saugen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Geprüfte Industriestaubsauger oder Sauganlagen für explosionsgefährdete Bereiche verwenden.

6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten. In Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes werden persönliche Schutzausrüstungen angegeben.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung und -ablagerungen vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden. Von Zündquellen fernhalten. Im Brandfall gefährdetes Produkt mit Wasser kühlen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubbildung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Gewässer, die Kanalisation und das Erdreich gelangen lassen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60, N90, N150
Erstellt am: 04.07.2003 Version: **380-7** Ersetzt: 380-6
Überarbeitet am: 31.08.2021 Seite: 3 / 6



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behältnisse trocken lagern. Nicht zusammen mit explosiven und/ oder brandfördernden Stoffen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse:

VCI : 11 (brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Chem. Identität	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nationaler Grenzwert	Expositionsart	Bemerkung/ Rechtsvorschrift
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	1,25 (A) mg/m ³ (alveolengängig)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	10 (E) mg/m ³ (einatembare)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen.

Nach Bedarf lüften, um Staub in der Luft zu kontrollieren. Bei hohem Staubanteil in der Luft explosionsssicheres Lüftungssystem einsetzen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch ist keine persönliche Schutzausrüstung notwendig. Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Gesichts-/ Augenschutz

Bei Auftreten von Staubentwicklung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Haut-/ Handschutz

Kann bei empfindlichen Menschen durch mechanische Reibung auf der Haut leicht reizend wirken. Ggfs. Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 tragen. Handschuhe aus Latex (beständig gegen Ketone).

Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske mit Partikelfilter P2 gemäß Norm 143 zu tragen.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a)	Aggregatzustand	Pulver – fest
(b)	Farbe	weißlich
(c)	Geruch	neutral
(d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	105° C - 130° C / keine Angaben
(e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht zutreffend
(f)	Entzündbarkeit	keine Daten vorhanden
(g)	Untere und obere Explosionsgrenze	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für <u>Feststoffe</u> .
(h)	Flammpunkt	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nicht für Gase, Aerosole und <u>Feststoffe</u> .
(i)	Zündtemperatur	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten.
(j)	Zersetzungstemperatur	keine Daten vorhanden
(k)	pH-Wert	keine Daten vorhanden
(l)	Kinematische Viskosität	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Flüssigkeiten.
(m)	Löslichkeit	unlöslich
(n)	Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (log-Wert)	keine Daten vorhanden
(o)	Dampfdruck	nicht anwendbar
(p)	Dichte und/oder relative Dichte	< 1
(q)	Relative Dampfdichte	gilt laut Verordnung (EU) 2020/878 nur für Gase und Flüssigkeiten.
(r)	Partikeleigenschaften	Der X ₅₀ -Wert liegt zwischen 55µm und 200µm.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60, N90, N150
Erstellt am: 04.07.2003 Version: **380-7** Ersetzt: 380-6
Überarbeitet am: 31.08.2021 Seite: 4 / 6



9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

9.2.1 Angaben über physikalische Eigenschaften

Nicht zutreffend

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

a)	mechanische Empfindlichkeit	nicht zutreffend	
b)	Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation		nicht zutreffend
c)	Entstehung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische		UEG $\geq 30 \text{ g/m}^3$ P_{max} ca. 8,5 bar ₀ Zündtemperatur > 350° C Flammpunkt > 300° C Staubexplosionsklasse St1 Nicht pyrotechnisch
d)	Pufferkapazität	nicht zutreffend	
e)	Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht zutreffend	
f)	Mischbarkeit	nicht zutreffend	
g)	Leitfähigkeit	nicht zutreffend	
h)	Ätzwirkung	nicht zutreffend	
i)	Gasgruppe	nicht zutreffend	
j)	Redoxpotenzial	nicht zutreffend	
k)	Radikalbildungspotenzial	nicht zutreffend	
l)	fotokatalytische Eigenschaften	nicht zutreffend	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Staubexplosionsgefahr bei Staub-Luft-Gemischen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Gefahr unter normalen Lagerbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen > 105° C

10.5 Unverträgliche Materialien

keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Produkt liegen keine toxikologischen Angaben vor.
Kein gefährliches Gemisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

- a) **Akute Toxizität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- b) **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- c) **Schwere Augenschädigung/-reizung**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- d) **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- e) **Keimzellmutagenität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- f) **Karzinogenität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- g) **Reproduktionstoxizität**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- h) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- i) **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff
- j) **Aspirationsgefahr**
Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60, N90, N150
Erstellt am: 04.07.2003 Version: **380-7** Ersetzt: 380-6
Überarbeitet am: 31.08.2021 Seite: 5 / 6



Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Sofort auftretende Wirkungen

Reizung im Auge bzw. der Atemwege durch Fremdkörpereinwirkung ist möglich

Chronische Wirkungen bei anhaltender Exposition

Keine Angaben vorhanden / kein Gefahrstoff

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften oder weitere schädliche Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Produkt liegen keine ökotoxikologischen Angaben vor.

12.1 Toxizität

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar und weist eine lange Beständigkeit im Boden und im Wasser auf.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Befreit

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten vorhanden, da keine Daten vom Rohstofflieferanten vorliegen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Produkt trocken aufnehmen. Nicht ins Abwasser oder in Oberflächenwässer entsorgen.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

070213 - Kunststoffabfälle

Behandlung gereinigter/ungereinigter Verpackungen

150106 - gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

Entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Maßnahmen

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

entfällt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60, N90, N150
Erstellt am: 04.07.2003 Version: **380-7** Ersetzt: 380-6
Überarbeitet am: 31.08.2021 Seite: 6 / 6



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

EU-Vorschriften

Nationale Vorschriften

Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

AwSV Wassergefährdungsklasse: 0 – nicht wassergefährdend
TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“
TRGS 900 „Arbeitsgrenzwerte“
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Kopfzeile angepasst; Absatz 1.1: aktualisiert; Absatz 2.3: Satz eingefügt; Absatz 3.2: Spalte „REACH“ entfernt, „N90“ eingefügt; Absatz 5.1 + 5.2: ergänzt; Absatz 6.1.1: Satz eingefügt; Absatz 6.4: Verweis eingefügt; Absatz 9.1: an Verordnung (EU) 2020/878 angepasst; Absatz: 9.2.1 + 9.2.2 neu eingefügt; Absatz 10.6: aktualisiert; Absatz 11.1: Überschrift und Aufzählung an o.g. Verordnung angepasst, Satz eingefügt; Absatz 11.2: neu eingefügt; Absatz 12: redaktionelle Änderungen; Absatz 12.2: aktualisiert; Absatz 12.6: neu eingefügt; Absatz 14.1 + 14.7: Anpassung der Überschriften an o.g. Verordnung; Absatz 15.1, 16.2, 16.4: Wassergefährdungsklasse wurde umbenannt von „VwVwS“ nach „AwSV“; Absatz 15.2: redaktionelle Änderungen; Absatz 16.6: neu eingefügt.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
BG	Berufsgenossenschaft
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation)
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns auf Angaben der Rohstofflieferanten/Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 welche zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Es wurde keine eigene Bewertung des Gemisches vorgenommen.

Es wurden die Übertragungsgrundsätze für die Einstufung von Gemischen laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 6, Absatz 5 angewendet. Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse dieses Gemisches erfolgte nach der AwSV.

16.5 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.6 Information zu NANO

Wir verwenden keine Nanotechnologie Prozesse und es werden keine synthetischen Nano-Materialien zur Produktion eingesetzt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich kleine Mengen von Nanopartikeln im Material befinden. Um die gewünschte Partikelgrößenverteilung in unserem Produkt zu erhalten wird das Produkt zerkleinert und anschließend gesiebt. Es könnte sein, dass einige Nanopartikel in einem solchen Zerkleinerungsprozess erzeugt werden. Das Gleiche gilt übrigens auch für Produkte wie Mehl oder Zucker! Das Ausschließen von NANO Material ist deshalb nicht möglich.

16.7 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.